

# Finanzordnung des Spandauer Blasorchesters 1960 e.V.

**Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 26.10.2009**

- 21.01.2000 Urfassung
- 16.01.2002 Umstellung der Beitragssätze auf den Euro mit kaufmännischer Rundung auf volle 10 Cent.
- 15.01.2003 Anpassung der Beiträge auf einprägsame Euro-Beträge.  
Stärkere Förderung von Beitragszahlern, die im Voraus jährlich zahlen.  
Neue Definition des Familienbegriffes im Zusammenhang mit ermäßigten Familienbeiträgen.
- 14.05.2004 Einführung eines Beitrags für Instrumental Ausbildung.
- 23.01.2009 Rabatt für Jahresmitgliedsbeitrag wird nur bei Zahlung bis zum 31.12. des Vorjahres gewährt (Festlegung auf der Mitgliederversammlung 2008)  
§4 Beitragswesen, neuer Punkt (6). Hinweis auf Zahlungstermine
- 26.10.2009 Erhöhung des Beitrags für Instrumentalunterricht
- Die Änderungen gegenüber der Version vom 23.01.2009 sind mit Markierungsbalken an den Seiten gekennzeichnet.***

## Teil A Allgemeines

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung des SBO regelt die Finanzverwaltung des Vereins in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen.
- (2) Das SBO finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen und sonstigen Einnahmen.
- (3) Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (4) Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, daß die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
- (5) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

## Teil B Haushalt

### § 2 Haushalt

- (1) Der Haushalt bildet die Grundlage für das Finanzgebaren des Vereins.
- (2) Der Haushalt wird jährlich vom Kassierer aufgestellt. Er muß dem Vorstand zur vorläufigen, der Mitgliederversammlung zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
- (4) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen. Er hat die Zustimmung des Vereinsrates einzuholen, wenn er die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
- (6) In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gedeckt sind.

### § 3 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
- (2) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
- (3) Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften möglich.
- (4) Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

## **§ 4 Beitragswesen**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß §5 der Satzung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Für das erste Quartal der Mitgliedschaft wird ein anteiliger Beitrag fällig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- (4) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (5) Auf schriftlichen Antrag können einem Mitglied die Beiträge durch Beschluß des Vorstandes ermäßigt, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Der Beitrag ist, wie in der Satzung §5 Absatz 2 erläutert, eine Bringschuld und muss im Voraus beglichen werden. Folgende Termine werden alternativ festgesetzt:
  - a. Nur Familien: mindestens monatlich bis spätestens 10. des jeweiligen Monats
  - b. Ansonsten: mindestens quartalsweise bis spätestens 15. des ersten Monats des Quartals

Ausnahmen zu den Zahlungsmodalitäten können vom Vorstand nach schriftlichem Antrag genehmigt werden.

## **§ 5 Beitragsstaffelung**

- (1) Für **aktive Mitglieder** gibt es folgende Beitragsstaffeln:
  - a. Erwachsene (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - b. Ermäßigte Erwachsene: Schüler, Auszubildende, Studenten;  
Die Ermäßigung gilt nur von der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Ein Nachweis ist halbjährlich unaufgefordert dem Kassierer vorzulegen, sonst erlischt die Ermäßigung.
  - c. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) **Fördernde Mitglieder** zahlen 50 % des Mitgliedsbeitrages eines erwachsenen aktiven Mitgliedes gemäß §5(1)i..
- (3) **Ehrenmitglieder** sind von Pflichtbeiträgen befreit.
- (4) **Familien** zahlen einen ermäßigten Beitrag. Als Familien gelten aktive und passive Mitglieder mit einem gemeinsamen Wohnsitz, Ehepartner, Geschwister, Eltern-Kinder und Großeltern-Enkel.

## **§ 6 Jahresabschluß und Jahresrechnung**

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und die Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen.
- (2) Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Kassierers.

---

## Teil C Finanz- und Kassenführung

### **§ 8 Kassierer**

- (1) Für die Finanz- und Kassenführung ist der Kassierer verantwortlich.
- (2) Der Kassierer überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung.
- (3) Der Kassierer hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu unterrichten.

### **§ 9 Mahnwesen**

- (1) Sofern ein Mitglied den Beitrag nicht zu den in der Satzung angegebenen Terminen entrichtet, gerät es automatisch und ohne Aufforderung in Verzug. Es kann dann vom Kassierer in schriftlicher Form unter Setzen einer Frist zur Beitragszahlung gemahnt werden. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr fällig, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

### **§ 10 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen**

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.

### **§ 11 Erstattung von Auslagen**

- (1) Auslagen sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Entstehung beim Kassierer abzurechnen, ansonsten kann die Abrechnung durch den Kassierer verweigert werden.
- (2) Für Ausgaben über € 100,- ist ein Kostenvoranschlag einzureichen und grundsätzlich die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

## Teil D Kassenprüfung

### **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Revisoren geprüft.
- (2) Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Revisoren vorbehalten.
- (3) Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (4) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

## Teil E Schlußbestimmungen

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 15.01.2000 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Finanz- und Beitragsordnungen.

## Teil F Anlage zur Finanzordnung vom 23.01.2009

### Beitragsätze

Erwachsene	€ 6,00	pro Monat
Jugendliche und ermäßigte Erwachsene	€ 3,00	pro Monat
Familien (Erwachsene)	€ 5,00	pro Monat und Person
Familien (Jugendliche)	€ 2,50	pro Monat und Person
Fördernde Mitglieder	€ 3,00	pro Monat

#### Jahresmitgliedsbeitrag-Rabatt

Zwei Monatsbeiträge Rabatt (z.B. € 60 statt € 72 oder € 30 statt € 36) werden erteilt, sofern der Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31.12. für das folgende Jahr im Voraus gezahlt wird.

Mahngebühr	€ 3,00	pro Mahnung
Beitrag für Instrumental Ausbildung	€ <u>12</u> ,00	pro Monat